

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

**BKleingG § 1**

(BGH, Urteil vom 17. 6. 2004 – III ZR 281/03 / )

**Das BGH hat in seiner Entscheidung bestätigt und ausdrücklich festgestellt:**

- Ein zentrales Merkmal eines Kleingartens ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, also die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Kennzeichnend für diese Nutzungsart ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.
- Das zweite vom Gesetz hervorgehobene Element ist die Nutzung zu Erholungszwecken.
- Die Nutzung der Parzellen zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muß den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägen. Eine Kleingartenanlage liegt nicht vor, wenn die Verwendung der Grundflächen als Nutzgärten nur eine untergeordnete Funktion hat.

Die Begründung der Drittelnutzung ergibt sich aus dem Wortlaut der Urteilsbegründung im Punkt [20] ff):

... Insbesondere ist es dem Revisionsgericht verwehrt, feste Bewertungsmaßstäbe zur Berücksichtigung einzelner Nutzungselemente vorzugeben, anhand deren sich eine gewissermaßen rechnerisch exakte Qualifizierung der Anlage vornehmen läßt. In der Regel wird es sich **nicht** mehr um eine Kleingartenanlage handeln, wenn die Erzeugung von Gartenbauprodukten den Charakter einer Anlage nicht mehr maßgeblich mitprägt, wenn mehr als **zwei Drittel** der Flächen als Ziergarten bepflanzt sind. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn es sich um Gärten handelt, die die Normgröße des § 3 Abs. 1 BKleingG nicht überschreiten. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Kleingartencharakter einer Anlage in Einzelfällen auch dann besteht, wenn die **Nutzbepflanzung weniger als ein Drittel** der Flächen in Anspruch nimmt. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn die Gartenparzellen atypisch groß sind und die **Bewirtschaftung eines Drittels ihrer Flächen als Nutzgärten** in der Freizeit ausgeschlossen erscheint. Auch topographische Besonderheiten oder eine Bodenqualität, die in Teilen den Anbau von Nutzpflanzen nicht zuläßt, können eine vom Regelfall abweichende Beurteilung tragen.

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich bereits, dass unter "Gartenbauerzeugnissen" einjährige und mehrjährige Gartenprodukte zu verstehen sind. Eine einschränkende Auslegung des Gesetzeswortlauts "Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen" auf die überwiegende Erzeugung von einjährigen Produkten - wie vereinzelt im Schrifttum geäußert wird - läßt sich aus dieser in § 1 Abs. 1 Nr.1 verwendeten Formulierung nicht entnehmen. Dafür bieten weder diese Vorschrift noch der Begriff "Gartenbauerzeugnisse" irgendwelche Anhaltspunkte.

Die "nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung" i. S. des Abs.1 Nr. 1 umfasst nicht nur die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten. Sie schließt auch eine andere

gärtnerische Nutzung nicht aus. Hierzu gehören: der Anbau von Zierpflanzen (Zierbäume und -sträucher), die Anlage von Rasenflächen oder kleinen der Größe des Kleingartens entsprechenden Gartenteichen/Biotopen. Dabei bleibt die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten unabdingbares Begriffsmerkmal der kleingärtnerischen Nutzung. Der ausschließliche Anbau von Zierpflanzen im Garten erfüllt nicht die gesetzliche Voraussetzung der kleingärtnerischen Nutzung. Die Gewinnung von Obst, Gemüse und anderen Früchten ist zwingender Bestandteil dieser Nutzungsart. Wegen der erforderlichen Vielfalt von Gartenbauerzeugnissen reichen auch allein Dauerkulturen z. B. Obstbäume und Beerensträucher (auf Rasenflächen) nicht für eine kleingärtnerische Nutzung aus.

**Grüne Schriftenreihe** Nr. 188 (Oktober 2006) - Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.

a) Gärtnerische Nutzung

Die gärtnerische Nutzung umfasst den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten nach gärtnerischer Art, z. B. Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, sowie den Anbau von Feldfrüchten, wie z.B. Kartoffeln. Sie schließt auch eine andere gärtnerische Nutzung nicht aus, z.B. das Anpflanzen von Zierbäumen, Sträuchern, das Anlegen von Rasenflächen und Biotopen.

aa) Gartenbauerzeugnisse

Aus der „Insbesondere-Regelung“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG ergibt sich aber, dass die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für die kleingärtnerische Nutzung unerlässlich ist.

ab) Vielfalt der Gartenprodukte

Kennzeichnend für die kleingärtnerische Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse. Obstbäume und Sträucher auf Rasenflächen reichen allein nicht für eine kleingärtnerische Nutzung aus. Auch Gärten mit reiner (wenn auch verschiedenartiger) Zierbepflanzung und mit Rasenbewuchs stellen keine kleingärtnerische Nutzung dar, wohl aber Gemüseärten mit verschiedenen Gemüsearten.